

Dresdner Volkszeitung

Hauptredaktion: Dresden, Raben & Comp., Nr. 1263.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Bankkonto: Gebr. Kricheldorf, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Markstadt und Dresden-Albstadt.

Abonnementpreis einschließlich Frachtposten monatlich 2,00 M., durch die Post bezogen monatlich 2,00 M., unter Kreuzband für Deutschland monatlich 2,40 M., Einzelnummer 8,- M., Sonntagsnummer 10,- M., Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 9 gespaltene Komparatzeile 20,- M., Familienanzeigen 14,- M., die 9 gespaltene Komparatzeile 75,- M. Bei mehrmaliger Aufgabe Ermäßigung. Anzeigen sind im voraus zu bezahlen. Ohne Verpflichtung zur Aufnahme an vorgeschriebenen Tagen. Für Briefüberlegung 3 M.

Nr. 240

Dresden, Freitag den 13. Oktober 1922

33. Jahrg.

Volkswohlfahrtspflege in Sachsen

Das Sächsische Landesgesundheitsamt ist aus der Dresdner chirurgisch-medizinischen Akademie hervorgegangen, die am 3. August 1816 gegründet wurde und die für den Unterricht des ärztlichen und wundärztlichen Personals der sächsischen Armee, von Ärzten und Wundärzten für das platt Land, von Geburtshelfern und Hebammen bestimmt war. Als Lehrer an dieser Akademie wirkten Gelehrte, deren Werke auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens und der Naturforschung richtunggebend waren und deren Namen in der Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften von bleibender Bedeutung sind. Zwei dieser Lehrer, Carus und Reichenbach, traten auf der ersten Tagung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte im Jahre 1822 in Leipzig mit wissenschaftlichen Vorträgen hervor. Die Akademie wurde 1863 geschlossen. 1865 trat aber das königliche Landesmedizinalkollegium ihre Nachfolgerschaft an, das im Mai 1912 mit der Kommission für das Veterinärwesen vereinigt und zum Landesgesundheitsamt umgewandelt wurde. Der geschäftliche Ursprung dieses Amtes und die Namen, durch die es selbst und seine Vorgänger mit der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte verbunden waren und noch verbunden sind, veranlaßt das Sächsische Landesgesundheitsamt zur Herausgabe eines bedeutungsvollen Werkes über die Einrichtungen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen* gewissermaßen als Festgabe zur Hundertjahrfeier der genannten Gesellschaft, die kürzlich in Leipzig begangen worden ist.

Das Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen untersteht im wesentlichen dem Ministerium des Innern. Nur die medizinische Fakultät der Universität Leipzig mit ihren Instituten und allen mit ihr in Verbindung stehenden Ausbildungsstellen, sowie die Zahnkammern und alle in erster Linie die Schulhygiene betreffenden Angelegenheiten, unterstehen der Zuständigkeit des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, während zur Zuständigkeit des Reichsministeriums die Gewerbehygiene, Arbeiterhygiene, Gewerbeaufsicht, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Kinderarbeit, Heimarbeit sowie die öffentliche Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Arbeiter, die Versicherung der Angestellten, die Reichswochenhilfe und die Unfallversicherung gehören. Das Landesgesundheitsamt ist zur Unterstützung der Staatsregierung auf dem gesamten Gebiete des Gesundheitswesens bestellt. Sein Geschäftsfeld umfaßt insbesondere die Abgabe von Gutachten über die Gegenstände des Medizinischen, einschließlich der Pharmazie und des Apothekenwesens, die Beratung der Regierung bei der Vorbereitung und Ausführung dazugehöriger Gesetze und landespolizeilicher Maßnahmen und Veranstaltungen.

Ein wichtiger Zweig auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ist die amtliche Wohlfahrtspflege, wie sie durch das Gesetz für die Wohlfahrtspflege vom 30. Mai 1918 und die Ausführungsverordnung vom 4. Februar 1919 in Sachsen eingerichtet ist. Natürlich hat es schon vor dem Erlaß dieses Gesetzes amtliche Wohlfahrtspflege in Sachsen gegeben. Sie war aber noch nicht planmäßig und umfassend, sondern mehr etwas Gelegenliches. Nur die Verwaltungen der großen Städte haben schon vor dem Erlaß des Gesetzes amtliche Wohlfahrtspflege im weiteren Umfang betrieben. Heute überzieht ein lückenloses Netz von 111 Pflegebezirken das ganze Land. Darunter befinden sich, abgesehen von den 29 Bezirksverbänden und 9 bezirksfreien Städten, alle sonstigen Städte mit Revierärzt-Stützpunkten, einige Gemeindeverbände und eine Landgemeinde von mehr als 10 000 Einwohnern. Mit Verordnung vom 18. März 1921 wurde beim Ministerium des Innern das Landesamt für die Wohlfahrtspflege gebildet, das die öffentliche Wohlfahrtspflege im Lande zusammenfaßt, ausbaut und leiten soll. Für einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege können zur Beratung des Landeskamts Sachausschüsse gebildet werden. Derartige Ausschüsse bestehen bereits für Stöchlungs- und Kleinkinderpflege, einschließlich des Mutterstuhles, zur Bekämpfung der Tuberkulose, für Krüppelhilfe, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und für das Samariterwesen.

Für die hygienische Volksbelehrung, ein besonderes mit der Wohlfahrtspflege eng verwandtes Gebiet der gesundheitlichen Fürsorge, besteht in Sachsen ein Landesausschuß, der dem zum gleichen Zwecke errichteten Reichsausschuß angegliedert ist. Zur Erfüllung seiner Aufgabe ist er hauptsächlich bemüht, die Einrichtungen des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden dem ganzen Lande nutzbar zu machen.

Das eingangs erwähnte Werk bietet eine abgeschlossene und erschöpfende Darstellung der Einrichtungen auf dem Gebiete der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege Sachsens und der rassistischen Arbeit, die von Staat, Gemeinden, privaten Vereinigungen usw. für ihren Ausbau bis zur Gegenwart geleistet worden ist. Zweifellos wird es nicht nur den in Sachsen auf dem Gebiete der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege tätigen Männern und Frauen, Vereinigungen und sonstigen Körperchaften eine reiche Quelle der Belehrung, Beratung, Anregung und Förderung sein, sondern es wird auch zur Befruchtung der Wohlfahrtspflege im übrigen Deutschland und in den außerdeutschen Ländern beitragen. Dafür gebührt der vielverdienenden sozialdemokratischen Regierung unsers Freiheits, die die Herausgabe des Werkes gefördert hat, besonderer Dank.

*Einrichtungen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrts- und Gesundheitspflege im Freistaat Sachsen 1922. Herausgegeben vom Sächsischen Landesgesundheitsamt. Dresden 1922. Buchdruckerei der Dr. Wänig'schen Stiftung. 400 Seiten 4,- Preis gut gebunden im Buchhandel 5,00 M.

Die Notverordnung des Reichspräsidenten

Berlin, 12. Oktober. Eine morgen in Kraft tretende Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln verbietet auf Grund des Artikels 48 der deutschen Reichsverfassung Forderung und Annahme von Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln bei Inlandsgeschäften sowie im Kleinhandelsverkauf die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf Grundlage einer ausländischen Währung.

Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken oder Bankiers oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und der die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Auslande notwendig sind.

Banken und Bankiers dürfen Verkaufsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel nur abschließen, wenn sie sich über die Person des Antragstellers vergewissert haben. Die Auftraggeber haben vor oder bei dem Abschluß des Geschäftes Belege einzureichen, aus denen ihr Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt und Gegenstand des Geschäftes und, soweit es sich um Erwerb ausländischer Zahlungsmittel handelt, der Verwendungszweck ersichtlich ist. Ergibt die Prüfung, daß die ausländischen Zahlungsmittel zu anderen als den zulässigen Zwecken erworben oder verwandt worden sind, so kann die hierfür bestimmte Stelle anordnen, daß diesen Erwerbern künftig ausländische Zahlungsmittel nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Prüfungsstelle abzugeben werden dürfen.

Die Geschäfte, die entgegen dem Verbot des § 1 abgeschlossen werden, sind nichtig.

Die festgesetzten Strafen sind Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe in Höhe des ein- bis zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder eine dieser Strafen. Sie trifft auch den Inhaber von Bankgeschäften, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Angestellte, wenn sie vorsätzlich ausländische Zahlungsmittel ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen Prüfungsstelle abgeben. In leichteren Fällen kann auf eine geringere als die zulässige Mindeststrafe erkannt werden. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zum Fünftel des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung sind die ausländischen Zahlungsmittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reiches einzuziehen, sofern sie einem Täter oder Teilnehmer gehören. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorge-

schriebenen Angaben unvollständig oder falsch macht oder die von ihm geforderten Auskünfte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist oder falsch gibt, wird mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark bestraft.

Die Verordnung ist von erfreulicher Schärfe, und es muß gefordert werden, daß sie mit aller Energie durchgeführt wird. Das allein eine Beschränkung der Devisenspekulation nicht genügt, um unser Währungsleben in der notwendigen Weise zu bekämpfen, ist hier schon oft genug ausgeführt worden. Öffentlich folgen der Verordnung bald weitere Maßnahmen, die geeignet sind, unser Währungsleben zu mildern.

Die Pläbachers in Leipzig

Leipzig, 13. Oktober. Vor Beginn der heutigen Verhandlung im Rathenau-Prozess erklärte der Vorsitzende: Laut Gerichtsbescheid werden gemäß einem Antrage des Oberreichsanwalts die Angeklagten Schütt und Diebel wegen Verdachts der Beihilfe zum Raube außer Verfolgung gesetzt. Die Kosten des Verfahrens werden insoweit der Staatskasse auferlegt. Die Anklage gegen diese beiden Angeklagten lautet nur noch auf Begünstigung. Der Verteidiger Dr. Gahn stellte den Antrag, den früheren Vorgesetzten Kerns, Kavallerie-Lieutenant a. D. v. Bittelwies, zu laden, der in einem Telegramm nach seiner genauen Kenntnis der Natur Kerns die Heberzeugung ausgesprochen, daß die Aussage Todhows, er sei durch die Drohung Kerns zur Beihilfe veranlaßt worden, auf Wahrheit beruhe.

Darauf erhielt der Vorsitzende Dr. Alberg das Wort zu seinem Pläbcher als Rechtsbeistand von Schütt und Diebel. Die Verhandlung habe ergeben, daß diese Angeklagten von den höchsten Kerns und Fischers nicht die geringste Kenntnis hatten. Schütt habe unter der Drohung Kerns gestanden; Berater, gehen bei uns um die Ecke. Er habe die Sache der Reichsbankswirtschaften gefährdet. Wegen der Mittätertheorie des Oberreichsanwalts erhob der Verteidiger Einspruch. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes erfordere auch die Begünstigung positives Handeln und könne nicht durch Unterlassung begangen werden. In objektiver und subjektiver Hinsicht seien die beiden Angeklagten nachlassig aus der Verhandlung herabgezogen. Er erwarte den Freispruch.

Der Verteidiger Goldblücher kam in Erwägung der psychologischen Ursachen der Tat ebenfalls zum Antrage auf Freisprechung der Angeklagten Schütt und Diebel. Daraus erhebt Dr. Bloch das Wort zur Verteidigung der Angeklagten Tillies und Plaas. Die Verhandlung habe keinerlei Beweis dafür erbracht, daß Tillies im Komplott war. Er habe den Plan zweifellos gekannt. Es fragt sich nur, wie war seine geistige Verfassung, als er am Donnerstag morgen abreiste. Tillies war kein Gegner Rathenaus. Aber er bekämpfte die Erfüllungspolitik als solche. Bei der Unterredung mit Kern selbst konnte er den guten Glauben haben, daß Kern den Plan auf seine Vorstellungen hin aufgegeben habe. Den verschiedenen Neugierungen Tillies legte der Verteidiger kein großes Gewicht bei. Man spreche viel, denke halb und tue nichts. Plaas habe gewissermaßen vor einem abgedeckten Tisch gestanden. Er hatte nicht die Kenntnis im einzelnen und hielt den Plan für erledigt. Der Verteidiger hat nicht um milde Auflassung, sondern um klare Erkenntnis und Freispruch. Damit waren die Pläbchers beendet.

Drohende Haltung Amerikas

Angenommen, bereitet sich in Amerika ein Stimmungsumschwung vor. Aber keineswegs in dem für Europa wünschenswerten und von uns erhofften Sinn eines sofortigen Eingreifens zur Lösung der Reparationen und der Frage der schwebenden interalliierten Schulden. Vielmehr macht sich eine starke Strömung bemerkbar, die es — angesichts der europäischen Politik — für Wahrsinn hält, diese Politik durch Gewährung von Anleihen oder ein Entgegenkommen in der Frage der alliierten Schulden zu unterstützen. Selbst gegen Anleihen durch die amerikanische Privatfinanz wendet man sich.

Dabei weiß man sehr wohl, daß Frankreich — nicht England — der Träger dieser imperialistisch-antireparationspolitischen Politik ist. Das kommt darin zum Ausdruck, daß man in Washington augenblicklich sogar ablehnt, über die französischen Schulden auch nur zu verhandeln, während man mit England weiter verhandelt.

Diese Haltung Amerikas wird sicherlich auch die jetzigen Besprechungen der Reparationskommission beeinflussen. Ein Delegierter äußerte die Ansicht, daß das Deutsche Reich zu jeder finanziellen Anstrengung unfähig sei. Das beste wäre, ihm 12 Monate Ratenpause zu gewähren. Wie weit die Franzosen dem zustimmen werden, ist sehr fraglich. Doch gibt auch die französische Presse offen zu, daß die Vereinigten Staaten weniger denn je geneigt seien, an der Lösung mitzuarbeiten. Man müsse sogar befürchten, daß sie die Konferenz von Brüssel von jetzt an belächeln. Nur ist es fraglich, ob diese Erkenntnis zu einer Umkehr oder zu einer Fortsetzung der bisherigen französischen Politik führen wird. Man beginnt allerdings in Paris klar zu sehen, daß der Marktzug sogar eine

Gefahr für die Sachlieferungen bedeutet. Denn wenn man auch nur die Sachlieferungen eines einzigen Jahres zu beschleichen, müsse der Rentenlauf verknüpft werden. Das werde einen weiteren Marktzug zur Folge haben. Es sei deshalb notwendig, die Brüsseler Konferenz möglichst doch zum Kommen zu bringen, um einen Bankrott Deutschlands mit all seinen unübersehbaren Folgen zu verhindern. Öffentlich steht

man aber auch ein, daß all die Konferenzen nutzlos sind, wenn man nicht endlich mit der bisherigen Politik Schluss macht, deren Sinnlosigkeit und verhängnisvolle Wirkungen doch jetzt zur Genüge studiert werden konnten.

Reichsrat und Umlagepreise

Unter dem Vorsitz des Reichsernährungsministers beschäftigte sich der Reichsrat am Donnerstag mit der Vorlage über die Preise für das erste Drittel der Getreideumlage. Ohne Erörterung wurde die Vorlage angenommen. Danach betragen nunmehr die Preise für Roggen 20 500 M., für Weizen 22 500 M., für Gerste 19 000 M. und für Hafer 18 000 M. pro Tonne. Diese Preise betragen ein Drittel derjenigen, die am 2. Oktober im freien Handel erzielt wurden. Der Regierungsvorschlag wurde mit 47 gegen 13 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten die Vertreter Sachsen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Anhalt und Lüneburg. Berlin war in der Sitzung nicht vertreten. U. a. wurde noch die Beratung über die Teuerungszuschüsse für Militärentner, die eine wesentliche Erhöhung bringen, angenommen. Die Zuschüsse fallen ab 1. Oktober gesetzt werden und betragen für untere und mittlere Waisen, für Schwerbeschädigte und Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, 1200, 1800 und 1000 M.

22 deutsche Kriegsgefangene begnadigt

Nach einer vorläufigen Nachricht des französischen Ministeriums des Krieges hat der Präsident der französischen Republik von den noch in Toulon zurückgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen 22 vollkommen begnadigt und die Strafe der übrigen 4 im Gnadenwege gemindert. Die Entlassung der 22 Begnadigten wird in Deutschland allgemein mit großer Befriedigung aufgenommen werden. Damit wird sich allerdings der dringende Wunsch verbinden, daß auch den letzten 4 Gefangenen bald die Rückkehr in die Heimat ermöglicht werde.